



No 4.1.1.166

14. Januar 1993

## VERFÜGUNG

### Naturschutzgebiet Schnepfmoos, Gemeinde Höfen

Die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt

#### Unterschutzstellung

1. Das im Rahmen der Gesamtmelioration Höfen dem Staat zugeteilte Flachmoorgebiet Schnepfmoos wird unter den Schutz des Staates gestellt.

#### Schutzziel

2. a) Erhalten des Flachmoores Schnepfmoos mit vereinzelt Wasserlachen als Lebensraum charakteristischer Pflanzen- und Tierarten, sowie des angrenzenden, extensiv zu nutzenden feuchten Grünlandes;  
b) Neuschaffung, Pflege und Erhaltung einer Niederhecke.

#### Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2'000 vom 14.12.1992 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:  
Gemeinde: Höfen, Grundbuchblatt Nr.: ~~GZ 41.1.1~~ 150

#### Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Betreten des Schutzgebietes vom 1. März bis 31. August;
  - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
  - c) das Reiten;
  - d) das Anzünden von Feuern;

- e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- g) der Zutritt für Hunde;
- h) das Aussetzen von Tieren;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- n) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- o) Veränderungen des Geländes;
- p) das Ausreuten von Gehölzen.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
- b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Pachtvertrag.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

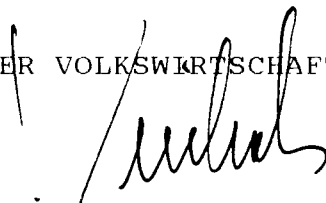
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.166 Schnepfmoos" auf dem unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR



P. Siegenthaler,  
Regierungsrat